

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 978 vom 18. Oktober 2013

BE Verwaltungsgericht, 2013-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2013_978

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 978 du 18 octobre 2013

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 978 del 18 ottobre 2013

Regeste

Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2013

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2013 (act. IIA 18-20). Streitig ist die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von acht Tagen ab 1. Juli 2013 wegen fehlenden bzw. zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen für den Monat Juni 2013.

E. 1.3

Der Streitwert liegt bei einer Einstelldauer von acht Tagen unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Streitsache in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Feb. 2014, ALV/13/978

E. 2.1

Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen wollen, müssen mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Sie müssen ihre Bemühungen nachweisen können (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Die versicherte Person muss den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Die Arbeitsbemühungen werden nicht mehr berücksichtigt, wenn sie die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldbaren Grund geltend macht (Art. 26 Abs. 2 AVIV).

E. 2.2

Die versicherte Person ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt (Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG). Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 lit. a - c AVIV). Ein schweres Verschulden liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 4 lit. a und b AVIV). Die Einstellung gilt nur für Tage, für die die arbeitslose Person die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIG). Innerhalb dieses Rahmens entscheidet die Kasse nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Sozialversicherungsgericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Verwaltung setzen; die Rekursbehörde muss sich somit auf Gegebenheiten stützen können, welche ihre abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 123 V 150 E. 2 S. 152; ARV 2006 S. 230 E. 2.1). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Feb. 2014, ALV/13/978 , Seite 5

E. 3.1

Aus den aktenkundigen, insoweit übereinstimmenden Angaben der Parteien ergibt sich, dass die zuständige Personalberaterin des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) X. _____ die Beschwerdeführerin am 10. Juli 2013 telefonisch auf die fehlenden Arbeitsbemühungen für den Monat Juni 2013 hingewiesen hatte. Aufgrund dieses Gesprächs gingen die Personalberaterin und die Beschwerdeführerin damals davon aus, dass die Arbeitsbemühungen rechtzeitig der Post aufgegeben worden seien und bei der Verwaltung noch eintreffen würden. Aus diesem Grund erachtete es die Personalberaterin zunächst auch nicht als nötig, dass die Beschwerdeführerin die Arbeitsbemühungen „nochmals“ zustellen sollte (act. IIC 17, 62; act. IIA 16, 22 [Eintrag vom 19. August 2013]; Beschwerde, S. 1). Nachdem die Arbeitsbemühungen für den Monat Juni 2013 in der Folge jedoch weder auffindbar waren noch per Post eintrafen, wies der Beschwerdegegner am 22. Juli 2013 schriftlich auf die fehlenden Bemühungen hin und gab der Versicherten Gelegenheit zur Stellungnahme (act. IIB 79). Unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens reichte die Beschwerdeführerin den Nachweis für die Arbeitsbemühungen im Juni 2013 ein (Posteingang vom 24. Juli 2013; act. IIB 87).

E. 3.2

Aufgrund der nach der Rechtsprechung geltenden Beweislage beim Versand uneingeschriebener Post übergebener Sendungen trägt die Beschwerdeführerin die Beweislast für die rechtzeitige Zustellung der Arbeitsbemühungen (vgl. Entscheide des Bundesgerichts [BGer] vom 24. Oktober 2011, 9C_594/2011, E. 3, und vom 16. August 2013, 8C_319/2013; ferner BGE 138 V 218 E. 6 S. 222). Vorliegend ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Arbeitsbemühungen für den Monat Juni 2013 nicht rechtzeitig eingereicht hat, da es sich – im Rahmen des Untersuchungsprinzipes – als unmöglich erweist, den gegenteiligen Sachverhalt zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen; Beweismassnahmen, die den Sachverhalt zusätzlich ergänzen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen erstmals fehlenden Arbeitsbemühungen ist somit grundsätzlich zu Recht erfolgt. Zu prüfen bleibt die Angemessenheit der Anzahl verfügbaren acht Einstelltage. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Feb. 2014, ALV/13/978, Seite 6

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin hat die Nachweise ihrer (in qualitativer Hinsicht unbestrittenermassen genügenden) persönlichen Arbeitsbemühungen bis und mit Mai 2013 stets rechtzeitig abgeliefert (act. IIB 49, 59, 68, 71). Auch für den Monat Juni 2013 hat sie die Arbeitsbemühungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht (vgl. act. IIB 65) erbracht und – wenn auch zu spät – dokumentiert (act. IIB 87, IIC 2-13). Sie ging irrtümlicherweise davon aus, die Arbeitsbemühungen für den Monat Juni 2013 zusammen mit den Bewerbungsschreiben für den gleichen Monat rechtzeitig zu Post gebracht zu haben (vgl. das Datum vom 30. Juni 2013 auf dem Nachweisformular; act. IIC 12). Zudem hatte die Beschwerdeführerin im Anschluss an die telefonische Nachfrage der Personalberaterin vom 10. Juli 2013 vorerst noch keinen Anlass, die Arbeitsbemühungen nachzureichen, da ihr die Personalberaterin versichert hat, diese würden wohl noch eintreffen (act. IIA 22; vgl. E. 3.1 hiervor). Unmittelbar nach der schriftlichen Aufforderung vom 22. Juli 2013 (act. IIB 79) hat die Beschwerdeführerin den Nachweis noch am gleichen Tag (Posteingang vom 24. Juli 2013; act. IIB 87) eingereicht. Dass die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen einzig nicht zu belegen vermag, den Nachweis ihrer Bemühungen für den Juni 2013 rechtzeitig der Post übergeben zu haben, lässt ihr Verschulden an der Verwirklichung des Einstellungsstatbestandes als minim erscheinen. Es rechtfertigt sich daher, vom – für das Verwaltungsgericht nicht verbindlichen (BGE 139 V 122 E. 3.3.4 S. 125) – Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft seco, publiziert in AVIG-Praxis ALE (in der Fassung vom 1. Januar 2014; abrufbar unter www.treffpunkt-arbeit.ch), Rz. D72 Ziff. 1.E 1 (fünf bis neun Einstelltage bei erstmals zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen), abzuweichen und stattdessen eine Einstelldauer von zwei Tagen festzulegen (vgl. dazu Entscheide des BGer vom 30. Dezember 2013, 8C_838/2013, E. 3.2, und vom 14. Juni 2012, 8C_2/2012, E. 3.1 f.).

E. 3.4

Nach dem Dargelegten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2013 dahingehend abzuändern, als die Dauer der Einstellung von acht Tagen auf zwei Tage herabgesetzt wird. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Feb. 2014, ALV/13/978, Seite 7

E. 4.1

Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

E. 4.2

Trotz ihres teilweisen Obsiegens hat die Beschwerdeführerin nach konstanter Praxis keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da der Aufwand zur Wahrung ihrer Interessen den Rahmen dessen nicht überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.